

Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Speyer vom 04.04.2014

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 06.03.2014 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 5 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- 1. Bestattungsgebühren Gebühren siehe jeweilige Haushaltssatzung
- 2. Trauerfeiern Ordnungsziffer 2.5
- 3. Sonderleistungen
- 4. Grabnutzungsgebühren
- 5. Überlassung von Reihengräbern
- 6. Verwaltungsgebühren

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze werden jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt und ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren sind eingeteilt in:
 - a) Bestattungsgebühren
 - b) Gebühren für Trauerfeiern
 - c) Gebühren für Sonderleistungen
 - d) Grabnutzungsgebühren
 - e) Überlassungen von Reihengräbern
 - f) Verwaltungsgebühren
 - g) Sonstige Gebühren
2. Mit den Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen abgegolten:
 - a) das Ausheben und Schließen des Grabes,
 - b) die Überführung der Leiche und der Transport der Kränze von der Friedhofshalle zum Grab.

3. Die Bestattungen finden in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung während der üblichen Arbeitszeiten (montags bis Donnerstags zwischen 07.00 und 16.00 Uhr und freitags zwischen 07.00 und 12.00 Uhr) statt.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen veranlasst und
 - b) wer nach dem Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz bestattungsverpflichtet ist.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

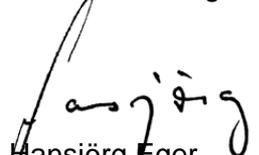
§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühr für die Abräumung des Grabes entsteht mit der Aufstellung des Grabmals oder im Zusammenhang mit Änderungen an der Grabstätte bzw. der Einrichtung der Einfassung. Im Falle einer ordnungsgemäßen Abräumung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 28 Abs. 5 der Friedhofssatzung wird die Abräumgebühr erstattet.
2. Die Gebühren werden innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
3. Eine gebührenpflichtige Handlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht für die Bestattung.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.12.2012 außer Kraft.

Speyer, den 04.04.2014
Stadtverwaltung


Hansjörg Eger
Oberbürgermeister



**Die aktuellen Friedhofsgebühren finden Sie in der jeweiligen Haushaltssatzung -
Ordnungsziffer 2.5**